

Über die Kostenlast hat das Gericht im Urteil eine Entscheidung zu treffen, außer im Falle der Verweisung. In diesem Falle hat das ordentliche Gericht auch über die Kosten des kriegsgerichtlichen Verfahrens zu entscheiden (ebenso Goldschmidt S. 44).

VII. Daß das Gesetz betreffend Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. 7. 1904 entsprechend anwendbar ist, möchte ich mit Goldschmidt S. 43 gegen das a.o.R.G. Koblenz annehmen, da aus dem Gesetz kein Anlaß für die Nichtanwendung herzuleiten ist.

### § 14.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

### § 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urteile samt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurteilten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen und nur in den Fällen des § 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

I. 1. Die Wirksamkeit der a.o.R.G. hört nach § 14 auf alle Fälle mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf. Die Beendigung des reichsrechtlichen Kriegszustandes erfolgt, falls nicht etwa schon in der Erklärung ein bestimmter Zeitpunkt angegeben ist, durch kaiserliche Verordnung. Sie wird mit der Veröffentlichung dieser im R.G.Bl. rechtswirksam, nicht erst mit der in § 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung (vgl. Bem. VII zu § 3).